

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Bauamt
Bearbeiter: Uta Schellhorn

Vorlage-Nr.: SR041-2015

in Zusammenarbeit mit:
Ordnungsamt

Datum: 05.06.2015
Aktenzeichen: 610 - 652.21

Beschlussvorlage

**Planfeststellungsverfahren "Staatsstraße S 177 Neubau Radeberg - BAB A4" -
Stellungnahme**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Technischer Ausschuss Stadtrat	16.06.2015	N				
	24.06.2015	Ö				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Stellungnahme zu den im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgelegten Planunterlagen des Freistaates Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, zum Vorhaben „Staatsstraße S 177 – Neubau Radeberg – BAB A4“.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Landesdirektion Sachsen (LDS) hat die Große Kreisstadt Radeberg im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Weiterführung der S 177 zwischen Radeberg Nord und der Bundesautobahn A4 zur Stellungnahme aufgefordert und dazu die aktuellen Planunterlagen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (Lasuv) übergeben.

Der Stadtrat hat bereits am 26.05.2010 und am 30.11.2011 über das Vorhaben beraten. Die Stadt hatte in beiden Fällen eine Stellungnahme dazu erarbeitet und an die LDS übermittelt. Nun wurden die Unterlagen als 2. Tektur in einer vollständig neuen Fassung übergeben, zu der wiederum eine Stellungnahme abzugeben ist.

Einige Anregungen wurden bei der Planüberarbeitung aufgegriffen und eingearbeitet, andere nicht. Der seinerzeit wiederholt kritisierte geplante Rückbau der Kamenzer Straße auf eine Breite von 4m wurde beibehalten, so dass dieser Punkt wieder als Kritikpunkt in die Stellungnahme aufgenommen wurde. Es wurde zwar eine zusätzliche 4. Ausweichstelle in die Planung aufgenommen, aus unserer Sicht reicht das aber für einen gefahrlosen Begegnungsverkehr auf der Straße nicht aus.

Auch wird zum wiederholten Male auf die Notwendigkeit der Planung und Realisierung der Südspange hingewiesen.

Die Planfeststellungunterlage besteht aus 8 A4-Ordnern. Diese stehen im Bürgerbüro und im Bauamt zur Einsichtnahme bereit. Weiterhin sind die Planunterlagen unter folgender Internetadresse einsehbar.

https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/index.asp?ID=8722&art_param=601

Aus diesem Grund wurde auf die Beifügung von Kopieauszügen aus der Planunterlage zur Beschlussvorlage verzichtet.

Anlage/n

Stellungnahme Planfeststellung 2015-06-04

Finanzielle Auswirkungen:	Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
------------------	----------	-------	------------------

Stellungnahme der Großen Kreisstadt Radeberg im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Bauvorhaben "Staatsstraße S 177 Neubau Radeberg - BAB A4"

Grundsätzlich begrüßt die Große Kreisstadt Radeberg den weiteren Ausbau der S177, der zur Bündelung des Fernverkehrs auf leistungsfähigen Trassen und zur Entlastung der Ortslagen vor allem vom Schwerlastverkehr führen wird. In diesem Zusammenhang möchten wir wiederholt darauf hinweisen, dass für eine wirksame Verlagerung des Schwerlastverkehrs aus der Ortslage Radeberg neben der vorgelegten Weiterführung der S177 zur BAB A4 und der perspektivisch geplanten Anbindung an die Ortsumfahrung Pirna auch die Realisierung der Südumfahrung Radeberg der S95 (Südspange) von erheblicher Bedeutung ist. Aus diesem Grund ersuchen wir an dieser Stelle nochmals eindringlich um eine Aufnahme dieser Maßnahme in die Liste der prioritär durch den Freistaat Sachsen durchzuführenden Maßnahmen.

Zu der uns vorgelegten Planung des Abschnittes zwischen Radeberg Nord und der BAB A4 sind aus unserer Sicht für das Gemarkungsgebiet der Großen Kreisstadt Radeberg folgende Hinweise und Anmerkungen in der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Staatsstraße zwischen Radeberg und der Autobahn BAB A4 soll die derzeitige Staatsstraße S 95 (Kamenzer Straße) zwischen dem Knotenpunkt 1 Radeberg Nord und dem Knotenpunkt 2 Leppersdorf Süd auf einer Länge von ca. 2,2 km auf eine Breite von 4 m zurückgebaut bzw. als Wirtschaftsweg (WW1) neu gebaut werden. Begründet wird die Festlegung der Breite auf 4 m damit, dass die Bedeutung der Straße nur noch für den Wirtschafts- und Anliegerverkehr der Bebauung Kamenzer Straße vorhanden ist und somit entscheidend zurückgeht.

Dieser Lösung können wir in der vorgelegten Form nicht zustimmen. Die Bedeutung der Straße geht aus unserer Sicht auch nach der Inbetriebnahme der S177neu über die eines Wirtschaftsweges hinaus, soll nach den vorgelegten Unterlagen als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet werden und hat eher die Funktion einer Erschließungs-/Anliegerstraße sowohl für die Wohnhäuser im Außenbereich Kamenzer Straße 15, 17 und 19 als auch für die Sandgrube der Bistra Bau GmbH & Co KG und das Gelände der ehemaligen Hühnerfarm. Unter Berücksichtigung der RAST 06 Abschnitt 5.2 ist der Querschnitt von 4 m dafür zu gering. Weiterhin soll sie als Radverkehrsverbindung zwischen Radeberg und Leppersdorf dienen und muss auch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zur Bewirtschaftung der anliegenden Flächen aufnehmen. Der Linienbusverkehr zwischen Radeberg und Leppersdorf - zu dem wir aus der Unterlage nicht entnehmen konnten, ob er nach der Fertigstellung der Baumaßnahme dann ebenfalls auf diesem Wirtschaftsweg geführt werden soll oder die neue S 177 nutzen wird - ist gegebenenfalls bei der Bemessung der Straßenbreite ebenfalls zu berücksichtigen. Daher ist - vor allem durch die Bewirtschaftung der Sandgrube - weiterhin mit Verkehr von LKW, evtl. Bussen und überbreiten Land- und Forstwirtschaftsfahrzeugen zu rechnen, bei dem eine gefahrlose Begegnung dieser Fahrzeuge untereinander sowie mit PKW und Radfahrern gewährleistet sein muss.

Aus diesem Grunde halten wir entweder die Festlegung der Straßenbreite auf ein Maß, das dem regelgerechten Begegnungsverkehr von LKW entspricht, oder alternativ die Anordnung einer ausreichenden Anzahl von Ausweichstellen für unerlässlich.

Es wurden auf dem Streckenabschnitt bis zur Gemarkungsgrenze insgesamt 4 Ausweichstellen angeordnet (vor und nach dem Brückenbauwerk 1, eine zusätzlich zur vorigen Planung in Höhe der Station ca. 0+570 und eine in Höhe der Station ca. 1+400). Diese Anzahl wird als nicht ausreichend eingeschätzt. Vor allem im Bereich zwischen Bauanfang des geplanten Fahrbahnrückbaus und der ersten Ausweichstelle bei Stat. ca. 0+570 ist der Abstand aus unserer Sicht trotz der guten Einsehbarkeit der Strecke zu groß, so dass zur gefahrlosen Verkehrsführung hier noch eine Ausweichstelle eingerichtet werden sollte.

Weiterhin befindet sich in Höhe Stat. 1+240 unweit der vorhandenen Grundstückszufahrt auf die S95alt ein Hochpunkt der Straße, durch den aus beiden Richtungen die Vorausschau auf die entgegenkommenden Fahrzeuge stark eingeschränkt ist. In diesem Bereich halten wir die Anordnung einer weiteren Ausweichstelle für unerlässlich.

In der Erwiderung zur letzten Anhörung im Jahr 2011 wurde zu diesem Einwand argumentiert, dass im Begegnungsfall LKW/LKW bzw. LKW/PKW der Seitenstreifen überfahren werden könne bzw. vorhandene Wegeabzweigungen und Grundstückseinfahrten zum Ausweichen genutzt werden könnten. Bankettbereiche sind überwiegend nicht überfahrbar ausgebildet und können deshalb dem Straßenquerschnitt nicht als Fahrbahnbreite hinzugechnet werden. Dazu wäre es erforderlich, den Seitenstreifen ausreichend standfest für das Überfahren durch schwere Fahrzeuge auszubilden. Weiterhin müsste die Dimensionierung und Ausbildung der nutzbaren Wege- und Grundstückseinfahrten auf die Erfordernisse des Ausweichens vergrößert werden.

Im Hinblick auf die Erfahrungen beim Bau der Ortsumgehung Großerkmannsdorf halten wir es für notwendig, dass der Forderung der gefahrlosen Begegnungsmöglichkeit der Fahrzeuge auch bei der Ausbildung der Brückenbauwerke (Bauwerk 1) über die neue Staatsstraße bezüglich Breite und Längsgefälle der Rampen entsprochen wird.

Ebenso halten wir es für geraten, landwirtschaftliche Wege generell in einer Breite von 3,50 m herzustellen, da für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge eine Breite von 3 m nicht ausreichend ist und eine Beschädigung der Seitenstreifen nicht verhindert werden kann.

Wir begrüßen die zusätzliche Berücksichtigung der Fuß- und Radwegverbindung (Nr. 142 BWV) in Kombination mit dem Tierdurchlass an Stat. 1+680 zur Wiederherstellung der Wanderwegeverbindung aus der Landwehr zum Wendensteig.

Aus unserer Sicht besteht allerdings nach wie vor ein Widerspruch zwischen den Festlegungen im Bauwerksverzeichnis (BWV) unter den lfd. Nr. 107 und 108. Für den neu zu errichtenden Wirtschaftsweg 2 (Nr. 107 BWV) ist die Unterhaltungslast und das Eigentum der Stadt Radeberg zuordnet. Dieser Wirtschaftsweg, der zur Erschließung der sanierten Deponie an der Kamenzer Straße errichtet wird und im Zusammenhang mit dem Fuß-/Radweg (Nr. 142 BWV) als Wanderwegeverbindung dient, wird über den Anschluss an einen privaten Weg (lfd. Nr. 108 BWV) erschlossen, der die Verbindung zum Wendensteig herstellt. Dieser vorhandene Wirtschaftsweg soll sich nach den vorgelegten Unterlagen auch nach der Ertüchtigung in Eigentum und Unterhaltungslast des Grundstückseigentümers befinden, der nicht die Stadt Radeberg ist, so dass sich aus unserer Sicht daran kein öffentlicher Weg anschließen kann.

Weiterhin bemängeln wir, dass die Trassenführung der neuen S 177 im Bereich Station 0+900 bis 1+075 als Dammlage ausgeführt ist. In diesem Bereich beeinträchtigt sie durch die bestehenden Sichtbeziehungen für die Bewohner der Stadtrandsiedlung und auch für das Friedrichstal das Landschaftsbild. Auch ist mit einer Erhöhung der Lärmbelastung zu rechnen, deren störende Wirkung sich durch eine Lage im Einschnitt verringern ließe.

Einwände haben wir zum geplanten Bauanfang für den Rückbau des Radweges an der Kamenzer Straße. Im vorliegenden Planungsstand ist das Ende des Radweges ca. 50 m nördlich der Kreuzung mit der S158 und unmittelbar gegenüber der Grundstückszufahrt zur Kamenzer Straße 2+4 geplant. Hier befürchten wir aufgrund der Nähe zur Einmündung Konflikte und Kollisionen zwischen den querenden Radfahrern und den von der S158 einbiegenden KFZ. Wir regen zur Erhöhung der Sicherheit für die Radfahrer die Weiterführung des bestehenden Radweges um ca. 50m Richtung Norden an, so dass eine bessere Übersicht bei der Querung gegeben ist.

Weiterhin halten wir den Teilrückbau des bestehenden Knotens S 95/ S158 /S177 für erforderlich. Auf Grund des baulichen Anscheines und der Ausgestaltung ist für ankommende Fahrzeugführer aus Süden, Osten und Westen die Kamenzer Straße (95 alt) nicht als untergeordnete Straße (Wirtschaftsweg) erkennbar und der Eindruck demzufolge irreführend. Aus Richtung Leppersdorf sollte eine der Abbiegespuren rückgebaut und der Verkehr gemeinsam auf einer Mischspur geführt werden. Auf der Ausfahrtsrampe von der S 177neu sollte ebenfalls die Geradeausspur in Richtung Leppersdorf rückgebaut werden, so dass die untergeordnete Bedeutung der Kamenzer Straße sich bereits aus der Verkehrsleitkennzeichnung ergibt und somit fehlgeleiteter Verkehr, der im weiteren Straßenverlauf der Kamenzer Straße aufwendig wenden müsste, vermieden wird. Es sollte auch überprüft werden, ob die vorhandene Lichtsignalanlage beibehalten werden muss.

Es ist darauf zu achten, dass alle bisher an die Kamenzer Straße angeschlossenen Wander- und Wirtschaftswege wieder an das regionale Straßen- und Wegenetz angeschlossen werden und abgeschnittene Grundstückszufahrten wiederhergestellt werden. Dies konnte z.B. für die Wegeabzweigungen an Stat. 1+250 und 1+370 aus den Planunterlagen nicht entnommen werden.

Weiterhin muss durch geeignete Maßnahmen während der Bauphase die ständige Zufahrt zu den Grundstücken und Betriebsstandorten an der Kamenzer Straße gesichert werden.

Die geplante Umleitungsführung für Zeit der Baumaßnahme gem. Umleitungskonzept ist in der vorgesehenen Form nicht realisierbar. Die Leistungsfähigkeit der K 9254 ist aufgrund des baulichen Zustandes und der verfügbaren Fahrzeugbreite nach Rücksprache mit dem LRA Bautzen nicht für den Umleitungsverkehr geeignet. Zudem besteht eine Tonnagebeschränkung auf 9 t. Alternativ wird als Umleitungsführung vorgeschlagen: S 95 – Pulsnitz – S 56 – Ohorn – Bretnig-Hauswalde – Großröhrsdorf – S 158 – S 95 (Nutzung ausschließlich von Staatsstraßen).

In der Planung der Entwässerung der neuen S177 gibt es in der Unterlage gegenteilige Aussagen. Einerseits wird im Erläuterungsbericht unter Gliederungspunkt 4.5.1 angeführt, dass bei hohen Dammlagen der Straße das anfallende Oberflächenwasser ungefasst über Bankett und Böschung abgeführt und im Bereich der Böschungen versickert wird. Dies entspricht den Empfehlungen der EAS-Ew (Abschnitt 1.2.3). Unter Gliederungspunkt 5.5 wird aus artenschutzrechtlichen Gründen allerdings die Festlegung getroffen, dass die Regenabwässer „zu sammeln und nahezu vollständig über Anlagen zur Klärung, Leichtstoffabscheidung und Rückhaltung mit Drosselabfluss der Vorflut zuzuführen“ sind. Hier ist aus unserer Sicht eine klare Festlegung erforderlich.

In Vorbereitung der Abstufung der derzeitigen S95 Kamenzer Straße zur Gemeindeverbindungsstraße ist vor Übergang der Baulast an die Stadt Radeberg ein schadenfreier Straßenzustand herzustellen.

Redaktionell geben wir folgenden Hinweis:

Im Erläuterungsbericht auf Seite 63 (oberster Absatz) muss es statt Knotenpunkt 3 aus unserer Sicht Knotenpunkt 2 heißen.